

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 21/2010

20. Jahrgang

24 . September 2010

Inhaltsverzeichnis

78 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Anmeldung der Schulneulinge

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Anmeldung der Schulneulinge**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2011 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden. Die Schulpflicht besteht auch für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2011 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen

- und zwar in der Zeit

vom 27. bis 29. Oktober 2010, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am Donnerstag, 28. Oktober 2010, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleiterin der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Kanisius-Reuter, Frau Rohde, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Krohm, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Frau Esterhues, Tel. 141830

Seit 2006 ist das neue Schulgesetz in Kraft. Darin wird u.a. geregelt, dass ab dem Schuljahr 2008/2009 die ehemaligen Schulbezirksgrenzen wegfallen. Damit soll das Schulwahlverfahren vereinfacht werden. Jedoch wird eine völlige Wahlfreiheit nicht ermöglicht.

Für das schulpflichtige Kind besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Es ist aber möglich, das Kind auch an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden.

Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder.

die in der Zeit vom 02. Oktober bis zum 31. Dezember 2005 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2011/2012 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 22.09.2010

Im Auftrag:

Buschmann